

Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 07.05.2025 des FBR-Beschlusses

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Maschinenbau der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Abs. 3 AB-PromO verleiht der Fachbereich Maschinenbau nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Doktorgrad

1. Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) sowie
2. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)

Dabei wird nach §4 Abs. 1 bei ingenieurwissenschaftlichen Dissertationsthemen in der Regel der Grad Dr.-Ing. und bei wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Themen der Grad Dr. rer. pol. verliehen.

§ 3 Promotionsausschuss

- 1) Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 AB-PromO bilden der Fachbereich Maschinenbau und der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik einen gemeinsamen Promotionsausschuss für den Doktorgrad Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.). Dem gemeinsamen Promotionsausschuss gehören 5 Professor:innen sowie 2 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und 2 Student:innen aus den Fachbereichen Maschinenbau und Elektrotechnik/Informatik an.
- 2) Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Maschinenbau einen Promotionsausschuss Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) für die Promotionsfächer, die den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) zuzuordnen sind.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

- 1) Maßgebend für die Annahme als Doktorand:in nach § 3 Abs. 1 AB-PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums gem. a) und b).
 - a. Für den akademischen Doktorgrad Dr.-Ing. wird ein Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen oder technischen Fach oder in verwandten Fächern vorausgesetzt.
Auch die Fächer Regenerative Energien und Energieeffizienz, Arbeitswissenschaft, Projektmanagement, Qualitätsmanagement sowie Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften, Materialwissenschaften, technische Mathematik sowie technische Informatik zählen zu diesen Fächern.
 - b. Für den akademischen Doktorgrad Dr. rer. pol. wird ein Abschluss in einem wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fach oder in verwandten Fächern vorausgesetzt.
Auch die Fächer Arbeitswissenschaft, Arbeits- und Organisationspsychologie, Projektmanagement, Qualitätsmanagement sowie Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zählen zu diesen Fächern.

Mit jeder Promotionsanmeldung ist eine schriftliche Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzureichen, auf Grundlage derer der Promotionsausschuss im Zweifelsfall prüft, ob die vorliegenden Studienfächer als einschlägige Fächer des Hauptstudiengangs gelten können.

- 2) Bewerber:innen mit einem Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorand:innen angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind Studien- und Prüfungsleistungen zu

erbringen bzw. nachzuweisen, wobei der Umfang in der Regel 60 Credits nicht überschreiten soll. Dieser Nachweis kann wie folgt geführt werden:

- a. durch bereits erbrachte Studienleistungen, die zum Promotionsthema passen (Nachweis der Relevanz durch Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers),
- b. durch in Form von Auflagen zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen,
- c. durch zusätzlich erworbene einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die die fachliche Eignung für das Promotionsfach entsprechend §3 Abs. 6 AB-PromO belegen. Als Nachweis über zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten können auch drei einschlägige Publikationen passend zum Promotionsthema, die ein Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben, gewertet werden. Eine Auflistung der erschienenen Publikationen muss dem Promotionsausschuss spätestens zur Beantragung der Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegen.

Die Optionen a), b) und c) können kombiniert werden, wobei für die Anzahl der in Form von Auflagen zu erbringenden Leistungen durch zusätzlich erworbene einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten (c) um maximal. 15 Credits reduziert werden kann. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss auf Grundlage der schriftlichen Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers festzulegen und mitzuteilen.

- 3) Für Bewerber:innen mit einem Abschluss gemäß § 3 Abs. 3 AB-PromO findet für die Annahme als Doktorand:in Abs. 2 entsprechende Anwendung, wobei die Auflagen einen Umfang von 30 Credits nicht überschreiten dürfen. Ein zum Promotionsthema passender wissenschaftlicher Werdegang kann den Umfang von zu erbringenden Leistungen um bis zu 15 Credits reduzieren.

Die in Abs.2 beschriebenen Optionen a), b) und c) können kombiniert werden, wobei für die Anzahl der in Form von Auflagen zu erbringenden Leistungen durch zusätzlich erworbene einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten (c) um maximal. 15 Credits reduziert werden kann. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sind durch den Promotionsausschuss auf Grundlage der schriftlichen Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers festzulegen und mitzuteilen.

- 4) Für die Annahme als Doktorand:in wird die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Basis der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers hiervon abweichen. In der Stellungnahme muss dazu plausibel begründet werden, wieso trotz der nicht ausreichenden Note eine Eignung gewährleistet ist.

§ 5 Promotionskommission

Zusätzlich zu den in § 12 Abs. 2 AB-PromO aufgeführten Kriterien zur Zusammensetzung der Promotionskommission dürfen die Mitglieder einer Promotionskommission insbesondere nicht in dienstlichen Abhängigkeitsverhältnissen, bspw. durch Zugehörigkeit zum selben Fachgebiet, oder verwandtschaftlichen Verhältnissen zueinander stehen, um Befangenheiten auszuschließen und die unabhängige Erstellung der Gutachten sowie die neutrale Überwachung des Verfahrens zu gewährleisten.

§ 6 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- 2) Die Besonderen Bestimmungen für Promotionen des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel in der Fassung vom 28.04.2006 und der Änderung vom 11.03.2016 treten am 31.03.2031 außer Kraft.

Kassel, den 18.11.2025

Dekan:in des Fachbereichs Maschinenbau
Prof. Dr.-Ing. Sigrid Wenzel